

Satzung des Vereins „Ehrenamtskneipe Olpe“

(Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der maskulinen, femininen und diversen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ehrenamtskneipe Olpe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Ehrenamtskneipe Olpe e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meschede, Ortsteil Olpe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein wird vorrangig als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig sein, der seine Mittel ausschließlich und mittelbar zur Förderung der folgenden Zwecke gemäß §52 Abs. 2 AO verwendet:

Förderung der Heimatkunde und –pflege

Förderung des Feuerschutzes

Förderung des Sports

Förderung von Kunst und Kultur

Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Förderung des Wohlfahrtswesens

Förderung religiöser Zwecke

Die Förderung ist örtlich an die Mescheder Ortsteile Olpe und Frenkhausen gebunden.

2. Der Verein verfolgt nachrangig und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung:

- der Heimatpflege und Heimatkunde

- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- der Jugend
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- die Stärkung des Gemeinwesens und des Gemeinschaftsgefühls der Einwohner der Mescheder Ortsteile Olpe und Frenkhausen
- die Pflege der Heimatliebe, der Heimatkunde und der heimatlichen Natur, die Erhaltung, Wiederbelebung und Pflege der Volksbräuche
- die Zusammenarbeit mit den überörtlichen Organen in Kreis, Land, Bund und dem Westfälischen Heimatbund
- die Förderung der örtlichen Jugend und Jugendarbeit durch das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten

4. Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung anderer im Ort ansässigen, als gemeinnützig anerkannten, steuerbegünstigter Vereine, Körperschaften, Verbände, Institutionen und Gemeinschaften. Die Mittel hierzu werden aus Beiträgen der Mitglieder und Spendensammlungen durch den Verein erzielt. Weiterhin ist die Durchführung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zur Erzielung von Einnahmen zur Verfolgung der gemeinnützigen Ziele zulässig.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dabei kann sich der Verein eines Beirates bedienen, der ihn bei der Verteilung der Mittel berät. Mitglied dieses Beirates können auch Nichtvereinsmitglieder sein. Näheres regelt eine Beiratsordnung.

6. Die Mitglieder, soweit sie nicht unter Nr. 4 Satz 1 fallen, erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die in der Beiratsordnung aufgeführten Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden haben.

8. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Zur Aufnahme bedarf es einem schriftlichen Antrag und der Zustimmung des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Zur Ausübung des Stimmrechts bzw. Wahlrechts ist die Volljährigkeit erforderlich.

2. Der Vorstand entscheidet über einen Antrag zur Aufnahme in den Verein nach verantwortungsbewusstem Ermessen. Wenn er einen Antrag ablehnt, braucht er dem

Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit vorschlagen, die die Mitgliederversammlung ernennt.

3. Der Eintritt in den Verein und eventuell anfallende Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt, sofern die Mitgliederversammlung keine Änderung dieser Bestimmung beschließt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von eventuellen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der letzten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitglieds- und Aufnahmebeiträge

1. Von den Mitgliedern kann (geregelt über die Beitragsordnung) ein Jahresbeitrag und ein Aufnahmebeitrag erhoben werden, über dies können Spenden angenommen werden.

2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Aufnahmebeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Über Beitragsbefreiung oder Stundung wird vom Vorstand entschieden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) der Vorstand und

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer, soweit keine weiteren Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. In den Vorstand können weitere Personen gewählt werden. Die Zahl der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder ist von der Mitgliederversammlung vor der Wahl durch Beschluss festzulegen. Sie bleibt bis zu einer ausdrücklichen Änderung durch die Mitgliederversammlung gültig.
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung der Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstands können allein über Ausgaben bis zu einer Höhe von € 500,00 (in Worten: Fünfhundert) Euro je Einzelfall entscheiden. Bei Geschäften, die den Verein mit einem Betrag bis zu € 2.500,00 (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro) belasten, entscheidet der Vorstand insgesamt. Von diesen Regelungen ausgeschlossen sind Ausgaben, welche für den Betrieb der Ehrenamtskneipe notwendig sind. Diese Beschränkungen gelten ausschließlich im Innenverhältnis. Beschlüsse, die darüberhinausgehende Ausgaben für den Verein herbeiführen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger einsetzen.

3. Mit Gründung des Vereins beträgt die Amtsdauer:
des Vorsitzenden 3 Jahre,
des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers 2 Jahre und
des Kassierers 1 Jahr, anschließend ist die Amtsdauer in §9 Ziffer 1 geregelt.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vereins

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über das Betriebskonzept definiert der Vorstand die Rahmenbedingungen für den Kneipenbetrieb und regelt die Nutzung der Räumlichkeiten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b. Beschluss einer Beitragsordnung;
 - c. Beschluss einer Beiratsordnung;
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h. Wahl der 2 Kassenprüfer + 1 Vertreter;

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt über Aushang im Kasten an der Bäckerei Kremer, Freienohler Straße 27, 59872 Meschede-Olpe oder durch Aushang in den Räumlichkeiten der Ehrenamtskneipe (Sportlerheim SC Olpe) Am Anger 3, 59872 Meschede-Olpe. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter durch einfache Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs an einen Wahlleiter übertragen werden. In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit einen Wahlleiter.
2. Bei dem Posten des ersten Vorsitzenden und dem Posten des ersten Kassierers ist eine geheime Wahl vorgeschrieben, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Die Abstimmung der weiteren Ämter muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4, erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Jahresabschluss und Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands dürfen keine Kassenprüfer werden. Alle sonstigen Mitglieder müssen die Wahl des Kassenprüfers annehmen.
2. Bei der Vereinsgründung wird einer der Kassenprüfer für ein Jahr, einer für 2 Jahre und der stellvertretende für 3 Jahre gewählt. Das Amt des Stellvertreters rolliert jedes Jahr zum neu gewählten Kassenprüfer. Anschließend beträgt die Amtsdauer 3 Jahre.
3. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassierer dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Kenntnisnahme durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Ziffer 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist wie in § 2 Ziffer 7 zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung Olpe, den 21.01.2024

Änderung durch den Vorstand am 27.02.24 unter §12 Punkt 1 mit den Befugnissen aus der Gründungsversammlung.


1. Vorsitzender